

# **Satzung des SSV Bredenbek von 1926 e.V.**

*(Entwurf neuer Fassung ab 2012)*

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der 1926 in Bredenbek gegründete Verein führt den Namen "Spiel- und Sportverein Bredenbek von 1926" mit dem Zusatz e.V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel, Nr. VR 3043 KI.
2. Mit Sitz in Bredenbek und Gerichtsstand in Kiel ist der Verein Mitglied des Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Kiel, den entsprechenden Kreissport(fach-)verbänden Rendsburg-Eckernförde sowie erforderlichenfalls weiteren übergeordneten Sportverbänden gleichen Zwecks. Im Einklang mit deren Satzungen regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage, die entsprechende Jugendarbeit einschließlich der Kooperation mit dem Schulsport und anderen gemeinnützigen Sportvereinen, sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Jugendliche und Erwachsene. Der Verein unterhält hierzu einen geordneten Trainingsbetrieb unter Absolvierung regelmäßiger Trainingseinheiten nach Trainingsplan, stellt geeignete Übungsleiter zur Verfügung und unterstützt deren Aus- und Fortbildung. Der Verein nimmt an sportlichen Wettkämpfen und –veranstaltungen teil oder organisiert diese. Zur Verwirklichung gehört auch die Anschaffung und / oder Anmietung und Bereitstellung von Sportgeräten und Sportanlagen, insbesondere im Jugendbereich.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist stets frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ausschließlichen Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereins- und gegebenenfalls Sondervermögen im Sinne dieser Satzung.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstands oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamts pauschale) oder entsprechend künftiger Regelungen bis zur dort festgelegten Höhe zahlen.

8. Zuwendungen an den Verein einschließlich seiner selbständigen Abteilungen / Sparten aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbands oder sonstiger Sportfachverbände, von anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
9. Andere Zuwendungen sind bei einer Zweckbestimmung entsprechend dieser zu verwenden.

### **§ 3 Farben des Vereins**

Die Farben des Vereins sind Blau, Weiß und Rot.

### **§ 4 Geschäftsjahr, Vereinshaushalt, Jahresrechnung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird für den Verein ein Haushalt aufgestellt und beschlossen. Bis zum Beschluss über den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres dürfen Ausgaben maximal bis zur Höhe der im vorherigen Geschäftsjahr bereitgestellten Mittel getätigt werden.
3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist über die Finanzen des Vereins vom Kassenwart umgehend eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Sofern eine selbständige Abteilung / Sparte nach § 14 Absatz 2 eine eigene Beitragsordnung beschließt, erlässt sie in jedem Geschäftsjahr einen eigenen Haushalt, der von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung / Sparte beschlossen wird. Der so beschlossene Abteilungs- / Spartenhaushalt wird - vorbehaltlich Abs. 5 - als Sondervermögen Bestandteil des Vereinshaushaltes und ist dem Kassenwart des Gesamtvereins bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung nach § 9 zusammen mit dem geprüften Ergebnis der Jahresrechnung mitzuteilen. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel entscheidet die Abteilung / Sparte eigenverantwortlich.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und passiven Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jugendliche Mitglieder diejenigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Heranwachsende bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und juristische Personen. Passive Mitglieder betreiben keinen aktiven Sport im Verein und zahlen den Passivbeitrag. Entsprechend ihrem Status sind Mitglieder selbständiger Abteilungen / Sparten gleichzeitig entsprechende Vereinsmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Der Aufnahmeantrag als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Zur Aufnahme als jugendliches Mitglied und als außerordentliches Mitglied bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Vereins sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt in der Jugendversammlung; das Nähere hierzu regelt die Jugendordnung.

5. Der Vorstand des Vereins kann Vereinsmitglieder oder andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder allgemein um den Sport erworben haben. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand kann Personen zu fördernden Mitgliedern ernennen, die durch materielle Zuwendungen die Ziele und Bestrebungen des Vereins fördern. Sie sind beitragsfrei.
7. Der Mitgliederstatus kann auf Antrag der Betroffenen durch Vorstandsbeschluss jederzeit geändert werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Bei minderjährigen Mitgliedern und bei juristischen Personen ist der Austritt vom gesetzlichen Vertreter zu erklären. Im Falle der Fristversäumnis endet die Mitgliedschaft und Beitragspflicht mit Ablauf des Folgequartals.
2. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei grob vereinswidrigem Verhalten oder bei Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen**

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Ausgaben nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erstellenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge, die Mitglieder als Bringschuld zu entrichten verpflichtet sind.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung zudem Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs beschlossen werden, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Dies ist höchstens einmal im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% eines Jahresmitgliedsbeitrages zulässig.
4. Für Zahlungen haben Mitglieder im Regelfall das Lastschriftinzugsverfahren zu bewilligen.
5. Für selbständige Abteilungen / Sparten gelten deren eigene, von der Abteilungs- / Spartenmitgliederversammlung beschlossenen und vom Vorstand genehmigten Beitragsordnungen.
6. Mitglieder, die ausschließlich Angebote selbständiger Abteilungen / Sparten und Einrichtungen deren Sondervermögens nutzen, unterliegen regelmäßig auch nur den Beitragsordnungen lt. Abs. 5. Sofern der Verein für diese Mitglieder Verbandsabgaben zu entrichten hat, sind diese von der selbständigen Abteilung / Sparte zu erstatten.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat
- 4) die Organe der Jugendabteilung

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Wahl der Vorstandsmitglieder (§12)
  - h) Wahl der Beiratsmitglieder (§13)
  - i) Wahl der Kassenprüfer (§11)
  - j) Bestätigung des Jugendwartes
  - k) Genehmigung von Geschäftsordnungen
  - l) Errichtung und Bestätigung der Auflösung selbständiger Abteilungen / Sparten
  - m) Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushangkasten oder dem Nachrichtenblatt des Vereins oder in anderer geeigneter Form eingeladen werden müssen.
4. Anträge können auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nur gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vorher beim Vorstand in Textform eingegangen sind. Hiervon kann bei Zustimmung der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgesehen werden mit Ausnahme von Anträgen zu § 9 Abs.2 Buchst. f),l) und m).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten anwesenden Beiratsmitglied geleitet.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis wiederzugeben hat.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu § 9 Abs.2 Buchst. f),l) und m). In diesen Fällen bedarf es jeweils der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag schriftlich und geheim.
10. Vertretung und Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
11. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

#### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der für die ordentliche Mitgliederversammlung gültigen Form einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses beantragt.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Kassenprüfer, im jährlichen Wechsel.
2. Die Kassenprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres.

#### **§ 12 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Erledigung von Geschäften der laufenden Vereinsverwaltung
  - c) Aufstellung von Haushaltsplänen
  - d) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Erstellung von Benutzungsordnungen
  - f) Rechtsaufsicht über selbständige Abteilungen / Sparten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die ggf. von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er kann darüber hinaus für die Erledigung von Aufgaben besondere Vertreter bestimmen.

#### **§ 13 Beirat**

1. Dem Vorstand steht beratend, unterstützend und stimmberechtigt ein Beirat zur Seite, bestehend aus:
  - Technischer Leiter
  - Jugendwart
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Pressewart
  - Fußballobmann
  - Spartenleiter selbständiger Abteilungen / Sparten.

2. Der Vorstand und die Mitglieder des Beirates, ausgenommen sind der Jugendwart und Leiter selbständiger Abteilungen / Sparten, werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit gilt bis zur Wahl eines Nachfolgers; Wiederwahlen sind möglich. Für die Wahl des Jugendwartes gilt § 4 der Jugendordnung. Leiter selbständiger Abteilungen / Sparten werden von der jeweiligen Abteilungs- / Spartenmitgliederversammlung nach deren eigener Wahlordnung gewählt (Abteilungs- / Spartenvorstandswahl) und sind jeweils geborene Mitglieder des Beirates.
3. Vorstands- und Beiratssitzungen finden stets zusammen statt. Der jeweilige Termin ist allen Funktionsträgern rechtzeitig mitzuteilen.
4. Die Beschlussfähigkeit dieser Sitzungen setzt die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder und des 1. oder des 2. Vorsitzenden voraus.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
6. Vorstand und Beirat können bei Ausscheiden eines Amtsträgers einen Ersatzmann berufen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen ist.

#### **§ 14 Ergänzende Spartenregelungen**

1. Die Mitglieder einzelner Abteilungen / Sparten des Vereins können zur Regelung ihrer Angelegenheiten die Satzung ergänzende Abteilungs- / Spartenordnungen / Richtlinien beschließen. Diese Ordnungen / Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung nach § 9.
2. Die Mitglieder selbständiger Abteilungen / Sparten können über Absatz 1 hinaus gesonderte Beitragsordnungen beschließen. Gesonderte Beitragsordnungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
3. Leiter selbständiger Abteilungen / Sparten und deren Vertreter im Sinne dieser Satzung vertreten die jeweilige Abteilung / Sparte in ihren Belangen nach Innen und Außen.
4. Die Rechtsaufsicht über die selbständigen Sparten obliegt dem Vorstand lt. § 12 Abs. 1 der Satzung. Wenn eine selbständige Abteilung / Sparte die ihr obliegende Vereinspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Abteilung / Sparte im Wege des Vereinszwangs zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Zur Durchführung des Vereinszwangs hat der Vorstand das Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern und den Amtsträgern der selbständigen Abteilung / Sparte.
5. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, an Abteilungs- / Spartenvorstandssitzungen und Abteilungs- / Spartenmitgliederversammlungen teilzunehmen. Er ist dazu jeweils rechtzeitig auf geeignetem Wege zu informieren. Protokolle der Versammlungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen gilt stets das Gebot einer gegenseitig vertrauensvollen Zusammenarbeit.

#### **§ 15 Selbständige Abteilungen / Sparten im Sinne dieser Satzung**

1. "Tennisabteilung im SSV-Bredenbek".

Sie verfügt über eigene, vereinsrechtlich gestaltete und handelnde Organe (Spartenvorstand und –mitgliederversammlung) und Ordnungen auf der Grundlage und Gültigkeit dieser Satzung, ergänzt um „Richtlinien der Tennisabteilung im SSV Bredenbek von 1926“, soweit die Satzung für abteilungs- / spartenspezifische Belange nicht ausreicht.

2. Über die Einrichtung weiterer selbständiger Abteilungen / Sparten entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 2.

#### **§ 16 Beschränkung der Haftung**

1. Die Haftung des Vorstands sowie aller in Vereinsfunktionen tätiger Personen einschließlich derer in selbständigen Abteilungen / Sparten richtet sich nach den jeweils gesetzlichen Bestimmungen und ist im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Der Vorstand gem. § 12 dieser Satzung haftet im Sinne Abs. 1 nur in den Angelegenheiten des Gesamtvereins, die nicht solche selbständiger Abteilungen / Sparten sind, mit Ausnahme im Falle des § 14 Abs. 4 der Satzung.
3. Der Abteilungs- / Spartenvorstand einer selbständigen Abteilung / Sparte im Sinne dieser Satzung haftet im Sinne Abs. 1 nur in Angelegenheiten der selbständigen Abteilung / Sparte.
4. Das Vereinsvermögen ist in Haftungsangelegenheiten selbständiger Abteilungen / Sparten gegebenenfalls auf deren Sondervermögen beschränkt. Dieses haftet im Gegenzuge nicht für Haftungsangelegenheiten des Gesamtvereins.

#### **§ 17 Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilung umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Sie hat die Aufgabe, im Sinne des Vereinszwecks die Jugendlichen zu fördern. Ferner unterliegt ihr im gegebenen Rahmen die kulturelle Betreuung und Erziehung der Jugendlichen.
3. Für die Jugendabteilung ist die Jugendordnung maßgebend, die Bestandteil der Vereinssatzung ist. Die Jugendordnung enthält die Bestimmungen über die Organe der Jugendabteilung.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bredenbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige jugendfördernde Zwecke zu verwenden hat.
3. Abweichend von Absatz 2 fällt das Sondervermögen selbständiger Abteilungen/Sparten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an eine zu gründende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**§ 19 Datenschutzregelung**

Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben personenbezogene Daten seiner Vereinsmitglieder zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und ggf. zu übermitteln. Eine Weitergabe der Mitgliederdaten zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.

**§ 20 Gleichstellungsregelung**

Sofern in vorstehender Satzung Begriffe enthalten sind, für die es sowohl eine weibliche als auch eine männliche Form gibt, jedoch nur eine Form genannt ist, gelten die Regelungen für die jeweils andere Form sinngemäß.

**§ 21 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung (§ 9) durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

# ***Jugendordnung des SSV Bredenbek von 1926 e.V.***

## **§ 1 Mitglieder der Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen, die dem Spiel- und Sportverein Bredenbek von 1926 angehören und als jugendliche Mitglieder im Sinne des § 5 Absatz 1 der Vereinssatzung geführt werden.

## **§ 2 Organe**

Organe der Abteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendwart
- c) die Jugendvertretung

## **§ 3 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung des Spiel- und Sportvereins Bredenbek von 1926. Sie findet mindestens einmal im Jahr mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird vom Jugendwart einberufen.
2. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen; auf Antrag wird geheim abgestimmt.
4. Die Jugendversammlung ist zuständig für die Wahl des Jugendwartes und der Jugendvertretung.

## **§ 4 Jugendwart**

Der Jugendwart wird auf die Jugendversammlung für 4 Jahre gewählt und durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom 10. bis zum 18. Lebensjahr. Der Jugendwart ist Mitglied des Beirats.

## **§ 5 Aufgaben des Jugendwartes**

Dem Jugendwart sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- a) Leitung der überfachlichen Jugendarbeit
- b) Zusammenarbeit mit übergreifenden Verbänden
- c) Verwaltungsaufgaben der Jugendabteilung.

## **§ 6 Jugendsprecher der Abteilungen**

Die jugendlichen Mitglieder einer Abteilung haben die Möglichkeit, Jugendsprecher zu wählen. Die Jugendsprecher vertreten innerhalb ihrer Abteilung die Belange der Jugendmitglieder. Sie haben Mitspracherecht in allen die Jugendmitglieder einer Abteilung betreffenden Entscheidungen. Sie werden von den 10- bis 18jährigen Mitgliedern ihrer Abteilung für 1 Jahr gewählt. Wählbar sind sie vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.

## **§ 7 Jugendvertretung**

Die Jugendvertretung setzt sich aus den Jugendsprechern der Abteilungen zusammen. Sie ist zuständig für die Belange der überfachlichen Jugendarbeit und hat die Zielsetzungen der Jugendarbeit zu formulieren. Der Jugendwart kann beratend an den Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen.

## **§ 8 Vorsitzender der Jugendvertretung**

Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Wahl erfolgt jährlich. Der Vorsitzende der Jugendvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes bzw. -beirates teilzunehmen.

## **§ 9 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung der Jugendabteilung oder ihrer Organe obliegt es dem Vorstand des Vereins, das für Zwecke der Jugendarbeit angeschaffte Vermögen weiterhin für jugendfördernde Maßnahmen im Rahmen der Vereinszwecke zu verwenden.